

Anlage

zu Nr. 16.2 d. RdErl. des IM v. 14.11.2003

Messzahlen bei einer 38,5-Stunden-Woche und 200 Arbeitstagen im Jahr: 2/5 bei 8 Std.

arbeitstäglich = $80 \times 8 = 640$ Std. % bei 7,5 Std. arbeitstäglich = $120 \times 7,5 = 900$ Std.

1 540 Std.

$60 \text{ Min.} \times 1 540 = 92 400 \text{ Min./Jahr}$

Für die regelmäßige Freistellung der Vertrauenspersonen kann hiervon in Ansatz gebracht werden:

Grundwert = 10 % des Jahressolls: - 9 240 Min./Jahr Zuschlag je schwerbehindertem

Menschen = 0,5 des Jahressolls 462 Min./Jahr.

Beispiel:

Eine Schwerbehindertenvertretung hat 19 schwerbehinderte Menschen in der Dienststelle zu betreuen. Die nach diesem Schlüssel mögliche Freistellung errechnet sich wie folgt:

Grundwert 9 240 Min./Jahr Zuschlag $19 \times 462 \text{ Min./Jahr}$ 8 778 Min./Jahr Freistellung

insgesamt 18 018 Min./Jahr oder bezogen auf das Jahressoll 19,5 % aufgerundet auf 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Werte für die Bezirksvertrauenspersonen können wie folgt festgesetzt werden: Grundwert = 30 % des Jahressolls: 27 720 Min./Jahr Zuschlag je schwerbehindertem Menschen 60 Min./Jahr.

Als Basis für die Berechnung des Zuschlags dient die Zahl der gemäß § 80 SGB IX für das jeweilige Vorjahr gemeldeten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen.

Für die Hauptvertrauenspersonen kann die Messzahl wie folgt bestimmt werden: Grundwert = 100 % des Jahressolls: 92 240 Min./Jahr.

Soweit eine Betreuung der schwerbehinderten Menschen regelmäßig an unterschiedlichen Dienstorten bzw. Dienstgebäuden erforderlich ist, sind die vorstehenden Werte angemessen zu erhöhen.

Der Freistellungsumfang kann entsprechend der Regelung der Freistellungsstaffel für Mitglieder der Personalvertretung festgelegt werden. Bei Beschäftigten mit besonderen Arbeitszeitregelungen findet eine entsprechende prozentuale Anrechnung statt.

Unberührt hiervon bleibt der generelle Anspruch auf die im Einzelfall erforderliche Freistellung gemäß § 96 Abs. 4 SGB IX.